

Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Land) am 06. und 07. September 2013,  
Landtag Nr. 3

Frage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Henrike Müller und Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen vom 14. August 2023

**„Wie geht es für Betroffene der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und Syrien  
weiter?“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

In Bremen haben ca. 1.300 Personen eine Verpflichtungserklärung im Zusammenhang mit Erdbebenkatastrophe in der Türkei abgegeben. In Bremerhaven waren es 30 Personen.

**Zu Frage 2:**

Die Betroffenen sind in der Regel mit einem Schengenvisum mit einer Gültigkeit von 90 Tagen ins Bundesgebiet eingereist. Nach Ablauf des Visums fand eine als Nothilfemaßnahme erlassene Verordnung des Bundesinnenministeriums Anwendung, durch die die Betroffenen bis zum 06.08.2023 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit waren. Da die Betroffenen in dieser Zeit keinen Kontakt mit einer Ausländerbehörde aufnehmen mussten, liegen dort keine Daten über eingereiste Personen und über sich noch hier aufhaltenden Personen vor.

Bei den Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven sind seit dem Ablauf des Befreiungszeitraums am 06.08.2023 vereinzelt Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt worden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl in den nächsten Wochen weiter erhöhen wird.

**Zu Frage 3:**

Mit dem Auslaufen der Verordnung zur Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels am 06.08.2023 unterliegen die Betroffenen den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.

Die Betroffenen haben die Möglichkeit, bei der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Als Aufenthaltsw Zwecke kommen dabei der Familiennachzug sowie die Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder einer Beschäftigung in

Betracht. Des Weiteren können auch humanitäre Gründe die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen. Die Situation in der Herkunftsregion darf allerdings auf ausdrücklichen

Hinweis des Bundesinnenministeriums nicht mehr generell als Rückkehrhindernis anerkannt werden. Dazu bedarf es einer ausführlichen Antragsbegründung, die eine außergewöhnliche und überprüfbare Sondersituation belegt.